

Zur Vorlage an die am 23. Juli 2026 stattfindende
28. ordentliche Hauptversammlung der
DO & CO Aktiengesellschaft

Erklärung gemäß § 87 Abs 2 AktG

Gemäß § 87 Abs 2 Aktiengesetz (AktG) hat jede für die Wahl in den Aufsichtsrat vorgeschlagene Person der Hauptversammlung ihre fachliche Qualifikation, ihre beruflichen oder vergleichbaren Funktionen sowie alle Umstände darzulegen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen könnten.

Im Hinblick auf Punkt 53 Österreichischer Corporate Governance Kodex und die vom Aufsichtsrat der DO & CO Aktiengesellschaft festgelegten Leitlinien für die Unabhängigkeit (siehe Beilage 1) erkläre ich, dass ich im Sinne dieser Kriterien unabhängig bin. Zur Darlegung meiner fachlichen Qualifikation sowie meiner beruflichen oder vergleichbaren Funktionen verweise ich auf meinen angeschlossenen Lebenslauf (Beilage 2).

Ich verfüge damit über die fachliche Qualifikation, die für die Tätigkeit des Aufsichtsrats der DO & CO Aktiengesellschaft erforderlich ist.

Weiters erkläre ich hiermit, dass

1. ich sämtliche Umstände im Zusammenhang mit § 87 Abs 2 AktG offengelegt habe und nach meiner Beurteilung keine Umstände vorhanden sind, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen könnten,
2. ich zu keiner gerichtlich strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt worden bin, insbesondere zu keiner solchen die gemäß § 87 Abs 2a S 3 AktG meine berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellt,
3. keine Bestellungshindernisse im Sinne von § 86 Abs 2, insbesondere des § 86 Abs 2 Z 1 iVm § 86 Abs 3 AktG (Überschreiten der gesetzlichen Höchstzahl von Aufsichtsratsmandaten) und § 86 Abs 4 AktG bestehen,
4. ich keine Organfunktionen in anderen Gesellschaften wahrnehme, die zur DO & CO Aktiengesellschaft in Wettbewerb stehen, und
5. ich in keiner geschäftlichen oder persönlichen Beziehung zur DO & CO Aktiengesellschaft oder deren Vorstand stehe, die einen materiellen Interessenskonflikt begründet und daher geeignet ist, mein Verhalten als Mitglied des Aufsichtsrates zu beeinflussen.

Beilage:

Beilage 1 Leitlinien zur Unabhängigkeit von Aufsichtsrats- und
Ausschussmitgliedern

Beilage 2 Lebenslauf

Istanbul, July 2, 2026
Ort, Datum



Dr. Cem Kozlu

Leitlinien zur Unabhängigkeit von Aufsichtsrats- und Ausschussmitgliedern

Im Zusammenhang mit den Regeln 39, 53 und 54, Anhang 1 des Österreichischen Corporate Governance Kodex hat der Aufsichtsrat der DO & CO Aktiengesellschaft (die „**Gesellschaft**“) in seiner Sitzung vom 14. Februar 2007 nachstehende Kriterien für die Unabhängigkeit der Aufsichtsrats- und Ausschussmitglieder beschlossen:

Ein Aufsichtsratsmitglied ist als unabhängig anzusehen, wenn es in keiner geschäftlichen oder persönlichen Beziehung zur *Gesellschaft* oder deren Vorstand steht, die einen materiellen Interessenskonflikt begründet und daher geeignet ist, das Verhalten des Mitgliedes zu beeinflussen.

Der Aufsichtsrat soll sich bei der Festlegung der Kriterien für die Beurteilung der Unabhängigkeit eines Aufsichtsratsmitglieds auch an folgende Kriterien orientieren:

1. Das Aufsichtsratsmitglied soll in den vergangenen 5 Jahren nicht Mitglied des Vorstands oder leitender Angestellter der *Gesellschaft* oder eines Tochterunternehmens der *Gesellschaft* gewesen sein.
2. Das Aufsichtsratsmitglied soll zu der *Gesellschaft* oder einem Tochterunternehmen der *Gesellschaft* kein Geschäftsverhältnis in einem für das Aufsichtsratsmitglied bedeutenden Umfang unterhalten oder im letzten Jahr unterhalten haben. Dies gilt auch für Geschäftsverhältnisse mit Unternehmen an denen das Aufsichtsratsmitglied ein erhebliches wirtschaftliches Interesse hat. Die Genehmigung einzelner Geschäfte durch den Aufsichtsrat gemäß L –Regel 48 führt nicht automatisch zur Qualifikation als nicht unabhängig.
3. Das Aufsichtsratsmitglied soll in den letzten 3 Jahren nicht Abschlussprüfer der *Gesellschaft* oder Beteiligter oder Angestellter der prüfenden Prüfungsgesellschaft gewesen sein.
4. Das Aufsichtsratsmitglied soll nicht Vorstandsmitglied in einer anderen Gesellschaft sein, in der ein Vorstandsmitglied der *Gesellschaft* Aufsichtsratsmitglied ist.
5. Das Aufsichtsratsmitglied soll kein enger Familienangehöriger (direkte Nachkommen, Ehegatten, Lebensgefährten, Eltern, Onkeln, Tanten, Geschwister, Nichten, Neffen) eines Vorstandsmitglieds oder von Personen sein, die sich in einer in den vorstehenden Punkten beschriebenen Position befinden.